



**Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes
Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt (DGB)**

zur

**Verordnung über die Lehrverpflichtung
an Hochschulen (LVVO)**

01.12.2006

**Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
- Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt
Verordnung über die Lehrverpflichtung an
Hochschulen (LVVO)**

Der Entwurf enthält zahlreiche Anpassungen an das neue NHG. Sie sind redaktionell, z.B. §3 (2) Satz 1 „an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen“ oder inhaltlich z.B. Zuständigkeit des Dekanats statt des Fachbereichs (u.a. s. § 11), Zuständigkeit der Hochschulleitung statt des Ministeriums (§ 15). Weitere Anpassungen entfernen z.T. die konkreten Bezüge auf §§ des NHG. Auf diese Anpassungen wird im Folgenden nicht eingegangen.

§4 Lehrverpflichtung Hochschulen

- Ergänzung der Kategorie JuniorprofessorInnen (auch §6)
- Erhöhung der Regellehrverpflichtungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben im höheren Dienst bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit von 16 auf 18 LVS (die Abgrenzung zu „überwiegender Lehrtätigkeit“ wird nicht definiert.)
- Erhöhung der Höchstlehrverpflichtung für wissenschaftliche MitarbeiterInnen von 8 auf 10 LVS

§5 Lehrverpflichtung Fachhochschulen

Erhöhung der Höchstlehrverpflichtung für

- wissenschaftliche MitarbeiterInnen von 5 auf 8 LVS
- wissenschaftliche MitarbeiterInnen auf Zeit zur Weiterqualifikation von 3 auf 4 LVS.

§7 Ermäßigungen

Hauptamtliche (Präsident, Vizepräsident) nicht mehr aufgeführt, jetzt Dekane und Studiendekane nach Maßgabe der Grundordnung bis zu 100% (statt 50%) / weitere Mitglieder des Dekanats auch, aber zusammen nur 100% einer Stelle.

§10 Erfüllung der Lehrverpflichtung

Ausnahmemöglichkeit: Erfüllung im Rahmen eines Zeitkontos von drei Studienjahren statt vier Semestern. Die Hochschulen dokumentieren die Erfüllung in der Evaluation.

Anlage zu §13: Anrechnungsmaßstab für unterschiedliche Lehrveranstaltungen unverändert.

Bewertung:

Die redaktionellen Änderungen sind nachvollziehbar. Die Erweiterung der Ermäßigungen für alle Mitglieder des Dekanats (§7) ist hinsichtlich der Professionalisierung dieser Ämter angemessen. Die Erweiterung des Zeitkontos (§10) wird im Sinne einer flexibleren Regelung als sachgerecht betrachtet. Grundsätzlich muss bei Ermäßigungen für ausreichende personelle Kompensation

gesorgt werden. Dazu enthält die LVVO keine Aussagen. In §7 (1) fehlt außerdem die Ermäßigung für Personalratsmitglieder (freigestellte 100 vom Hundert, andere bis zu 25 vom Hundert).

Die Änderungen sind an einigen Stellen jedoch gravierend. Die Erhöhung von Regel- und Höchstlehrverpflichtungen für wissenschaftliche MitarbeiterInnen (§31 NHG) und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§32 NHG) ist nicht zielführend und wird grundsätzlich abgelehnt. Mit Einführung der modularisierten Bachelor- und Masterstudiengängen ist der Vorbereitungs-, Betreuungs- und Prüfungsaufwand für Lehrveranstaltungen erheblich gestiegen. Eine Erhöhung der Lehrverpflichtungen ist daher hinsichtlich der Qualität der Lehre kontraproduktiv und für das Lehrpersonal nicht zumutbar. Da die Erhöhung der Lehrverpflichtungen oft auch kapazitätserhöhend wirkt, steigt damit die Belastung weiter an, weil so mit gleicher Menge an Lehrpersonal mehr Studierende betreut und geprüft werden müssen. Es ist Praxis an den Hochschulen, dass nicht nur in den kapazitätsbegrenzten Studiengängen die Höchstlehrverpflichtungen schon lange den Regellehrverpflichtungen entsprechen und bei Akkreditierungen sowie Evaluationen auch so berechnet werden.

Der DGB fordert im Gegensatz zu diesen Verschlechterungen eine bessere Anrechnung von Lehrveranstaltungen mit hohem Betreuungsaufwand (§13, Anlage 1). Praktika und Exkursionen dürfen nicht schlechter als übliche Lehrveranstaltungen gestellt werden.

Wissenschaftlichen MitarbeiterInnen können zusätzlich nach §31 (2) NHG Lehraufträge als Nebentätigkeit bis zu einem Viertel ihrer Arbeitszeit übertragen werden. Es fehlt eine klare Definition und Aussage wie sich das mit den Höchstlehrverpflichtungen nach LVVO vertragen soll. Hier muss die LVVO nachgebessert werden, um eine völlige Überforderung (10 LVS im Hauptamt + 4-5 weitere Stunden im Nebenamt?) zu vermeiden.

Die Erhöhung von Kapazitäten an Studienplätzen und die Erhöhung des Betreuungsaufwands muss mit dem Ausbau an Stellen für Lehrpersonal einhergehen und kann nicht zu Lasten der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben gehen.